

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 140.

Sonntag den 20. Mai.

1849.

### Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn. Extrafahr

Den 27. d. Mts., den ersten Pfingstfeiertag, werden Morgens 6 Uhr von Leipzig, Zwickau und Reichenbach Personen-Extrazüge abgehen, welche nach und von allen zwischen diesen Orten gelegenen Stationen — die Anhaltepunkte ausgenommen — benutzt werden können.

Die Billets kosten den einfachen Fahrpreis, sind aber für Hin- und Rückfahrt gültig, und zwar für letztere zu jedem bis Dienstag Abends nach den genannten Endpunkten zurückgehenden Zuge. Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert. Gepäck jedoch wird bei diesen Fahrten nicht mitgenommen. Leipzig, den 16. Mai 1849. Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn. Schill.

#### Verhandlungen der Stadtverordneten am 18. Mai 1849.

Nach dem Vortrage aus der Registrande, wobei das Collegium zu der in der Sohliser Ablösungssache dem Adv. Troitzsch vom Rathe ertheilten Vollmacht seine Genehmigung ertheilte, zugleich aber auf Antrag des Vicevorstehers Dr. Küder beschloß, den Rath zu ersuchen, in Zukunft gleich bei Ausstellung von Vollmachten die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen, beantragte Ersatzmann Leiner, für heute einberufen, die möglichst baldige Beschlußfassung über die Bedingungen der neuerreichten Stelle eines Feuerdirigenten. Dieser Antrag erledigte sich durch die Bemerkung des St.-R. Klemm, daß die Deputation zum Localstatut in dieser Angelegenheit in nächster Zeit Bericht erstatten werde.

Auf einen weiteren Antrag des Ersatzmann Leiner, das Collegium möge sich für baldige Gewährung der den Parallelschullehrern an den beiden Bürgerschulen verwilligten Gehaltszulagen verwenden, bemerkte Dr. Stephani, als Vorsitzender der Schuldeputation, daß die Verzögerung nur durch einige Versetzungen im Lehrpersonal bedingt und wahrscheinlich schon beseitigt sei oder nächstens beseitigt werden werde. Im Uebrigen versprach derselbe, die Erledigung der Sache im Auge zu behalten.

1.

Zur Tagesordnung übergehend, trug St.-R. Dr. Hering das Gutachten der Deputation zum Localstatut über das Entschädigungsgesuch der Budenbesitzer Müller und Lehmann, so wie das in dieser Angelegenheit erlassene Rathcommunicat

vor.

Bei dem am 27. Mai 1848 stattgehabten Tumulte sind einige der den Bittstellern zugehörigen Buden zum Bau einer Art Barrikade an der Ecke der Katharinenstraße verwendet und dabei beschädigt worden. Dieser Schaden beläuft sich nach Würdigung Sachverständiger auf 77 Thlr.

Der Stadtrath hat sich mit den Betheiligten, jedoch ohne eine Verbindlichkeit zum Ersatze anzuerkennen, auf eine Entschädigungssumme von 38 Thlr. 15 Ngr. geeinigt und hierzu die Zustimmung der Stadtverordneten nachgesucht. In einer besondern Eingabe bitten aber die Betheiligten um Verwendung der Stadtverordneten dafür, daß ihnen voller Schadenersatz geleistet werde. Da indessen zwischen denselben und dem Rathe bereits ein Abkommen getroffen worden, eine Intercession in Privatangelegenheiten den Stadtverordneten aber nach §. 115 der Städte-Ordnung nicht zusteht, so empfahl die Deputation,

das Gesuch der Petenten an den Rath abzugeben, zu dessen Beschlusse aber in Betreff der zu gewährenden Entschädigung von 38 Thlr. 15 Ngr. Zustimmung zu ertheilen.

Letztere sprach das Collegium gegen 1 Stimme aus, dem übrigen Theile des Deputationsvorschlages trat es einstimmig bei.

2.

Eine vom Stadtrath nachgesuchte

nachträgliche Verwilligung von 550 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. zu den Anschlagskosten des projectirten Schleusenzugs zur Entwässerung der Johannisvorstadt

beantragte die Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen durch ihren Referenten St.-R. Seyffert zu bewilligen.

Das Collegium sprach diese Verwilligung einstimmig aus und beschloß zugleich auf Anregung des St.-R. Schwabe den Rath zu ersuchen,

sofort mit Beginn des Schleusenbaues auch die Ueberwölbung des Stadtgrabens, in welchen die Schleuse einmünden wird, vorzunehmen.

3.

Derselbe Referent trug sodann

das Gutachten der Baudeputation über den Antrag des städtischen Vereins auf Einführung der Kohlenfeuerung in den städtischen Expeditionen

vor.

Da ein ähnlicher Antrag bereits von der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bei Berathung des Budgets gestellt worden ist und im städtischen Haushalte nur altes, ausgerodetes und astiges Holz verbraucht wird, welches sich nicht verwerthen läßt, indem das Macherlohn den Werth des Holzes übersteigen dürfte, während die Sträflinge im Georgenhaufe das Holz für die Commun unentgeltlich klein machen, die Umänderung der Defen aber beträchtliche Kosten verursachen wird, so glaubte man auf Anrathen der Deputation dem gestellten Antrage im Allgemeinen nicht entsprechen zu können, beschloß vielmehr, nur den Rath zu ersuchen, er möge in solchen Fällen Kohlenfeuerung einführen, wo die Einrichtung der Defen und die sonstigen Verhältnisse dieselbe minder kostspielig und angemessen erscheinen lassen.

Ein eingegangenes schriftliches Erbieten Amandus Hermanns zur Kohlenlieferung soll zugleich im Ordinale an den Rath abgegeben werden.